

Das neue Umweltschadensgesetz



■ Von Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assemacher, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Berlin

Am 14. November 2007 tritt das neue Umweltschadensgesetz – USchadG – in Kraft. Das am 14. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz setzt die Umwelthaftungs-Richtlinie der EU (RL 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) in nationales Recht um.

Das USchadG betrifft das gesamte Güterverkehrsgewerbe

Das Gesetz betrifft jede berufliche Tätigkeit und insofern auch das gesamte Güterverkehrsgewerbe. In einer verschärften Haftung (Gefährdungshaftung) befinden sich alle diejenigen Unternehmen, die mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie mit Gefahrgütern umgehen, einschließlich der Beförderung. Unternehmen, die Abfälle und Gefahrgüter befördern, gelten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Verantwortliche für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und werden bei einer Schädigung etwa des Bodens oder eines Gewässers für die Sanierung haftbar gemacht.

Für die Verantwortlichkeit genügt es auch, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht. In diesem Fall – und freilich auch, wenn ein Umweltschaden eingetreten ist – hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten. Er hat ferner im Falle einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Unter „unverzüglich“ versteht der Jurist „ohne schuldhaftes Zögern“, so dass es durchaus zulässig sein kann, zuerst eigene Ermittlungen zum Sachverhalt anzustellen, bevor die Behörde informiert wird. Gleichwohl ist – besonders bei schwerwiegenden Schäden – die Reaktionszeit kurz zu bemessen.

Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind Schädigungen von Gewässern und Böden sowie von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität). Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem jeweiligen medienspezifischen Fachrecht, also dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das Umweltschadensgesetz gilt jedoch nicht für Schäden, die vor dem 30. April 2007 verursacht wurden oder auf eine

bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt endete.

Eine Gewässerschädigung im Sinne des USchadG liegt beispielsweise vor, wenn ein Schadstoffeintrag erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers hat, oder wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers vorliegen. Beispiel: Wenn etwa bei einem Unfall ein LKW mit Tankaufbau Heizöl verliert und Öl in einen nahegelegenen See gelangt, ist der Halter des LKW künftig neben der ohnehin bestehenden Gewässer-sanierungspflicht auch verpflichtet, eventuell vernichtete Wasservögel wiederanzusiedeln und den Lebensraum eventuell vernichteter Pflanzen zu renaturieren. Dies kann durchaus sehr teuer werden und zwingt zu noch höheren Gefahrenvermeidungsanstrengungen.

Eine Bodenschädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes liegt nicht schon bei jeder schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG vor. Es bedarf hier einer Gefahr für die menschliche Gesundheit. Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit genügen nicht. Das BBodSchG gilt aber freilich als spezielles Gesetz neben dem USchadG. Die Maßstäbe für die Sanierung einer solchen Bodenschädigung bestimmen sich ohnehin nach dem BBodSchG.

Umfang und Inhalt einer für das USchadG relevanten Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen werden in § 21a BNatSchG festgelegt, der wiederum auf das europäische Naturschutzrecht Rückgriff nimmt und insbesondere Lebensräume schützt, die zum europäischen Biotopverbundes gehören. Geschützt sind hier etwa sämtliche nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten und sämtliche – auch potentielle oder faktische – Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie.

Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten gelten auch für das eigene Betriebsgrundstück

Ein wesentliches Merkmal des Umweltschadensgesetzes besteht darin, dass es keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Haftung begründet. Das führt beispielsweise dazu, dass die Behörde auch über sämtliche Schäden, die auf dem *eigenen* Grundstück eintreten, unverzüglich zu informieren ist. Desgleichen gelten auch die Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf *eigenem* Grund und Boden. Bei Umweltschäden auf fremden Grundstücken (auch solchen der öffentlichen Hand) sind freilich ebenfalls die genannten Pflichten zu erfüllen; etwaige privatrechtliche Wiederherstellungs- oder Schadensersatzansprüche gelten gesondert.

Umweltverbände können behördliche Sanierungsanordnungen gegen Dritte einklagen

Der Gesetzgeber hat in Ausführung der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie die anerkannten Umweltverbände sowie betroffene Dritte mit dem Recht ausgestattet, die zuständige Behörde zur Durchsetzung von Sanierungspflichten anzuhalten. Dies soll sich als effizientes Instrument für einen schärferen Vollzug von Vermeidungs- und Sanierungspflichten erweisen: Anerkannte Umweltverbände haben die Möglichkeit, gegen behördliche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen und ein Tätigwerden der Behörde einzuklagen. Dies wird in einigen Fällen dazu führen, dass die Bearbeitung eines Umweltschadens nicht mehr allein Angelegenheit von Behörde und Verantwortlichem ist, sondern dass durch die Einwirkung von Umweltverbänden Öffentlichkeit und damit medialer Druck entsteht. Geht eine Behörde beispielsweise nicht so gegen einen Verantwortlichen vor, wie sich das ein anerkannter Umweltverband vorstellt, dürfte es künftig leicht möglich sein, die Behörde oder den Verantwortlichen „an den Pranger“ zu stellen. Es ist durchaus möglich, dass ein Umweltverband einen Sanierungsanspruch durch Antrag einfordert und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht durchsetzt.

Wer Abfälle und Gefahrgüter befördert, haftet auch ohne Verschulden

Bestimmte, besonders umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten unterliegen einer Gefährdungshaftung. Um welche Tätigkeiten es sich hierbei handelt, ist in Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes im einzelnen aufgeführt: Genannt werden dort beispielsweise der Betrieb bestimmter umweltrelevanter Anlagen sowie sämtliche Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie etwa das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von gefährlichen *und* nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge. Ebenso ist hier die Tätigkeit der Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter genannt sowie der Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen und die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Mindestschwellen sind dabei *nicht* vorgesehen.

In all diesen, zuletzt genannten Fällen kommt es für die Beurteilung einer Haftung nicht auf ein Verschulden, durchaus aber auf Kausalität an. Für die Haftung genügt es, dass sich eine von der Tätigkeit ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und die Verursachung der Gefahr bzw. des Umweltschadens in dieser Weise durch die Tätigkeit mit geprägt worden ist. Ist die Kausalität jedoch nicht nachweisbar bzw. zu widerlegen, entfällt die Verantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz.

Anzeige _____



Dreamteam

Eine breite Produktpalette, das gewisse Know-how für die Branchen und die technischen Innovationen machen uns zu einer kraftvollen Familie.



Schmitz Cargobull AG

SCHMITZ
CARGOBULL



The Trailer Company.

Wir verstehen Ihr Business und setzen Ihre Wünsche erfolgreich um. Werden Sie ein Teil unseres Teams. www.cargobull.com



just more. Infos unter: +49(0) 2558 81-0

Für sonstige berufliche Tätigkeiten, die nicht in dem genannten Anhang I des Umweltschadensgesetzes aufgeführt sind, findet das Gesetz nur bei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität) Anwendung, und auch nur dann, wenn der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Nicht ganz einfach dürfte es allerdings in der Praxis werden, berufliche Tätigkeiten nach Anhang I des USchadG von sonstigen beruflichen Tätigkeiten immer trennscharf abzugrenzen.

Die Kosten von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen sind von dem Verantwortlichen zu tragen. Allerdings dürfen die Länder in Ausführung des Umweltschadensgesetzes Verantwortliche von der Kostentragung verschonen, wenn sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben *und* der Umweltschaden im Rahmen des rechtmäßigen Normalbetriebs der Anlage eingetreten ist bzw. objektiv nicht vorhersehbar war (sog. Entwicklungsrisiko). Hier ist zu beobachten, welche Regelungen die Länder im einzelnen treffen werden. Mehrere Verantwortliche haben im übrigen unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren.

Entgegen der ursprünglichen Planung des Gesetzgebers sieht das Umweltschadensgesetz keine Verordnungsermächtigung mehr über die Verpflichtung einer Deckungsvorsorge vor, die etwa zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung zwingt.

Die EU-Umwelthaftungsrichtlinie hält zwar alle Mitgliedstaaten an, Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge, einschließlich finanzieller Maßnahmen im Falle von Insolvenz zu bieten, doch hat die Kommission ausdrücklich erklärt, dass sie erst im Jahre 2010 einen Bericht vorlegen will, der sich unter anderem mit der Verfügbarkeit von Versicherungen und anderen Formen der Deckungsvorsorge befasst und darlegt, inwieweit der Markt geeignete Produkte der Deckungsvorsorge entwickelt hat.

Es ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Deckungsvorsorgepflicht im USchadG davon auszugehen, dass die Versicherungswirtschaft entsprechende Produkte entwickeln und anbieten wird.

Kontakt:
www.koehler-klett.de
Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Zimmerstraße 78 – 10117 Berlin
Tel 030/23512221 – Fax 030/23512223
e-Mail: s.kopp-assenmacher@koehler-klett.de

„Künstlersozialabgabe“ auch in Transport- und Busunternehmen?

▼ **Völlig abwegig, müsste man meinen, wenn man allein mit dem gesunden Menschenverstand urteilt. Ernsthaft betrachtet besteht das Risiko dennoch: Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“, das am 15.06.2007 wirksam geworden ist, zielt der Gesetzgeber darauf ab, alle abgabepflichtigen Verwerter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen vollständig zu erfassen.**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben deshalb die Rentenversicherungsträger die Überprüfung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe übernommen, die bislang von der Künstlersozialkasse durchgeführt wurde. Im Gegensatz zum Prüfdienst der Künstlersozialkasse erreichen die Rentenversicherungsträger bei ihren Betriebsprüfungen eine Prüfquote von nahezu 100 %.

Weithin unbekannt ist, dass nicht nur klassische Kunstverwerter wie Galerien und Verlage, sondern auch Unternehmen und Organisationen aus völlig kunst- und medienfernen Branchen abgabepflichtig sein können. Dies kann dann der Fall sein, wenn sie Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten „nicht nur gelegentlich“ in Anspruch nehmen. Dies kann beispielsweise bei der grafischen Gestaltung von Briefbögen, Visitenkarten, Unternehmenspräsentationen und – wie im Falle von Reiseverkehrsunternehmen – von Katalogen, bei der regelmäßigen grafischen Be-/Überarbeitung des Webauftritts oder bei der regelmäßigen Beauftragung eines PR-Spezialisten mit der Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens der Fall sein.

Besonders problematisch ist, dass die Abgabepflicht unabhängig davon eintritt, ob der selbständige Künstler (Freiberufler oder im Rahmen einer GbR) bei der Künstlersozialkasse versichert ist oder nicht! Ferner bestehen Risiken darin, dass eine vierjährige Verjährungsfrist gilt, d. h. es können bis zu vier Jahren rückwirkend Beitragsabgaben nachgefordert werden, und dass Verstöße gegen die mit der Abgabe verbundenen Aufzeichnungspflichten mit bis zu 5.000,- EUR bußgeldbewehrt sind.

Da die Künstlersozialkasse – wie andere Sozialversicherungen auch – eine zunehmende Diskrepanz zwischen Versichertenbestand und Beitragszuflüssen aufweist, ist nicht auszuschließen, dass die Rentenversicherungsträger bei Betriebsprüfungen verstärkt auch o. g. Aspekte prüfen. Innungsbetriebe können in der Geschäftsstelle ein Informationsmaterial zu dieser Thematik anfordern, dass bei der Analyse eventueller Fragestellungen eine gute Orientierung bietet.